

**Gesundheits- und Sozialdepartement
des Kantons Luzern**

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041-228 60 84
Telefax 041-228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch

An die Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker
des Kantons Luzern

Luzern, 21. April 2005

**Tätigkeit von Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker nach dem neuen
Gesundheitsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Letzten Herbst verabschiedete der Regierungsrat die Botschaft zu einem neuen Gesundheitsgesetz. Darin schlägt er dem Grossen Rat eine Änderung bei der Berufszulassung von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern vor. Mit Ausnahme der Akupunktur sollen Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker ohne Praxisbewilligung arbeiten können. Dieser Vorschlag sorgte in den letzten Monaten für eine engagierte öffentliche Diskussion. Dabei zeigte sich, dass viele Unklarheiten und Missverständnisse in Raum stehen.

Ich lege grossen Wert darauf, Ihnen im Vorfeld der Beratung des neuen Gesundheitsgesetzes im Grossen Rat die Fakten und Überlegungen aufzuzeigen, die zu diesem Vorschlag geführt haben.

1. Die Situation ist absolut unbefriedigend

Seit dem Inkrafttreten des geltenden Gesundheitsgesetzes im Jahre 1982 mussten wir im alternativmedizinischen Bereich einen grossen Wandel feststellen. Die Angebote haben in der Anzahl und der Methodenvielfalt in einem nicht voraussehbaren Mass zugenommen. Auch gibt es keine schweizerisch – geschweige denn europäisch – anerkannte Definition des Berufes des Naturheilpraktikers. Es gibt auch noch keine entsprechenden eidgenössisch anerkannten Ausbildungen. Zwar erarbeitet das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie im Zusammenhang mit der Abgabe von komplementärmedizinischen Arzneimitteln momentan mögliche Ausbildungsgänge, die mit einem eidgenössischen Diplom abgeschlossen werden können. Allerdings wird dies viel Zeit in Anspruch nehmen. Die Kantone haben unterschiedlichste Regelungen über die Berufszulassung von Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker. Viele Kantone tolerieren die Tätigkeit von Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, obwohl sie eigentlich verboten wäre. Wir gehen deshalb davon aus, dass heute viele illegal arbeiten.

Dem Departement ist es nicht möglich, die ausserordentliche Vielfalt von Ausbildungsgängen seriös zu prüfen. Nach der Praxis erhält heute die Bewilligung, wenn aus den Ausweisen und Bescheinigungen ersichtlich ist, dass die verlangten Ausbildungsstunden absolviert wurden. Die Praxisbewilligungen werden zum Teil wie „Diplome“ oder „Staatsexamen“ verwendet. Unter diesen Umständen wird bei der Bevölkerung der falsche Eindruck erweckt, die Ausbildungen seien quantitativ wie qualitativ genügend. Zudem erweckt die Praxisbewilligung den Eindruck, die ausgeübten Methoden seien wirksam. Die kantonalen Bewilligungen führen also zu einer Scheinsicherheit. Demgegenüber ist das neue System liberaler und ehrlicher.

2. Mit dem neuen System verbieten wir niemandem, seine Tätigkeit auszuüben

Nach dem neuen Gesundheitsgesetz braucht es mit Ausnahme der Akupunktur keine kantonale Praxisbewilligungen mehr. Mit diesem System verbieten wir niemandem, seine Tätigkeit (weiterhin) auszuüben. Unserer Ansicht nach ist es dann Sache der Berufsverbände, soweit keine eidgenössischen Diplome vorliegen für einheitlich zertifizierte Ausbildungen zu sorgen.

3. Der Schutz der Bevölkerung ist wie bisher gewährleistet

Mit dem neuen System ist die Sicherheit der Bevölkerung genügend gewährleistet. Allein die vorgängige Überprüfung der Ausbildungen entfällt. Nachträgliche Kontrollen der konkreten beruflichen Tätigkeit und Massnahmen sind, wie dies heute schon der Fall ist, weiter möglich. Das neue Gesundheitsgesetz sieht ausdrücklich vor, dass bereits bei einer Gefährdung von Leib und Leben ein Berufsverbot verhängt werden kann. Zudem wird der Regierungsrat in einer Verordnung für die Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker die Berufspflichten festlegen. Bei Reklamationen wird das Departement sofort einschreiten. Das Zivil- und Strafrecht bieten einen zusätzlichen Schutz.

4. Das Bundesrecht regelt die Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln

Die Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln sind im Heilmittelrecht des Bundes geregelt. Die Kantone haben darauf keinen Einfluss. Die letzte Änderung des Heilmittelrechts, welche die Abgabe von komplementärmedizinischen Arzneimitteln betrifft, trat am 1. September 2004 in Kraft.

Die Mehrzahl der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sind davon nicht betroffen, denn sie wenden keine komplementärmedizinischen Arzneimittel an und geben sie nicht ab.

Diejenigen, welche komplementärmedizinische Arzneimittel anwenden, dürfen dies auch nach dem neuen System tun. Das eidgenössische Heilmittelrecht schreibt dafür nicht, wie mehrfach behauptet wurde, eine Berufsausübungsbewilligung vor.

Für die Abgabe von komplementärmedizinischen Arzneimitteln verlangt das Heilmittelrecht des Bundes eine Detailhandelsbewilligung. Diese Selbstdispensationsbewilligung, die nichts mit der Berufsausübungsbewilligung zu tun hat, darf nach eidgenössischem Recht seit dem 1. September 2004 nur erteilt werden, wenn ein eidgenössisches Diplom in einem Bereich der Komplementärmedizin vorliegt. Ein solches Diplom gibt es – wie bereits erwähnt – zurzeit noch nicht. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker ohne Bewilligung müssen die Abgabe bis Ende 2008 einstellen. Patientinnen und Patienten von Heilpraktikern ohne Selbstdispensationsbewilligung können die komplementärmedizinischen Arzneimittel über eine Drogerie oder Apotheke beziehen. Dies ist bereits heute vielfach der Fall. Damit ist die Versorgung der Bevölkerung sichergestellt und schränkt die Heilpraktikertätigkeit nicht ein.

5. Wir wollen die Luzerner Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker nicht benachteiligen

Das eidgenössische Parlament berät aktuell eine Teilrevision des Binnenmarktgesetzes. Nach dem heutigen Stand der Beratungen soll damit eine massive Liberalisierung bei der Berufsausübung erreicht werden. Vorgesehen ist, dass Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, die in einem anderen Kanton während einer bestimmten Zeit klaglos gearbeitet haben, dies auch im Kanton Luzern tun können, ohne dass sie dafür eine Praxisbewilligung einholen müssen (=Rucksackprinzip). Würde der Kanton Luzern am bisherigen Bewilligungssystem festhalten, würden die Luzerner Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker gegenüber den ausserkantonalen Berufskolleginnen und -kollegen, die zugezogen sind, erheblich benachteiligt. Dies ist sicher nicht im Interesse der Betroffenen.

6. Das neue System ist kein Luzerner Alleingang

Die vorgeschlagene Lösung ist kein Alleingang des Kantons Luzern. Sie entspricht den Empfehlungen der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz, welche die Situation im alternativmedizinischen Bereich intensiv analysiert hat. Andere Kantone haben dieses System bereits übernommen oder sehen vor, es zu übernehmen. Die Vernehmlassung zeigte, dass es auch alternativmedizinische Berufsverbände gibt, die den Vorschlag des neuen Gesundheitsgesetzes unterstützen.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass das neue Gesundheitsgesetz niemandem verbieten wird, eine alternativmedizinische Tätigkeit auszuüben. Der Schutz der Bevölkerung ist wie bisher gewährleistet durch das Einschreiten des Gesundheits- und Sozialdepartements bei Gefährdung von Patientinnen und Patienten. Das geltende schweizerische Heilmittelgesetz regelt neu in eigener Kompetenz die Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln. Darauf hat der Kanton Luzern keinen Einfluss. Auch das Binnenmarktgesetz verlangt eine Lösung, wie sie im neuen Gesundheitsgesetz vorgeschlagen wird. Die Lösung basiert auf den Empfehlungen der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz und ist im Einklang mit der Stossrichtung in anderen Kantonen. Es gibt auch Berufsverbände, welche den Vorschlag begrüßen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und hoffe gerne, dass sie auch Ihre Patientinnen und Patienten dementsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Dürr
Regierungsrat
Telefon 041-228 60 85
Markus.Duerr@lu.ch

Kopie z.K.: Mitglieder der parlamentarischen Kommission Gesundheit, Arbeit und Soziales (GASK)